

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen ORATORIENCHOR ULM e.V. und hat seinen Sitz in Ulm/Donau. Er wurde am 14. Juli 1890 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, durch Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs, insbesondere durch die Aufführung bedeutender Chormusik alter und neuer Komponisten am kulturellen Leben der Stadt Ulm und darüber hinaus teilzunehmen.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und dient nur kulturellen Zwecken. Politische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen. Seinen Zweck will der Verein erreichen durch:

- regelmäßige Chorproben
- Aufführung bedeutender Chorwerke
- Mitwirkung an gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen
- Pflege der Geselligkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag (Mitgliedsbeitrittserklärung) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Bewerber erhält eine Satzung und die Probenordnung des Vereins, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Jahresende. Den **Ausschluss** eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung als

Tagesordnungspunkt angekündigt wurde. Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins

- Nichtbezahlen des Beitrags trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 4 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Eintrittsgeldern, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Honoraren für vereinsfremde Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres an den/die Stimmsprecher/in zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im März des Folgejahres, statt. Den aktiven Mitgliedern werden mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Ort, Zeit und Tagesordnung in drei aufeinander folgenden Proben bekannt gemacht. Passive Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung. Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dieser an den/die Vorsitzende/n schriftliche einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl von Vorstandsmitgliedern auf jeweils drei Jahre
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres zu erstatten. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch mündliche Abstimmung. Satzungsänderungen, Mitgliederausschluss sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- erste/r Vorsitzende/r
- zweite/r (stellvertretende/r) Vorsitzende/r, gleichzeitig Geschäftsführer/in
- Dirigent/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Notenwart/in
- Mindestens vier Beisitzer/innen aus dem Kreis der aktiven Sänger/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/ die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/ die zweite Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wählt die aufzuführenden Werke im Einvernehmen mit dem/der Dirigenten/in aus und beschließt über Ort und Zeit der Aufführungen, Aufführungsmodalitäten und die Höhe der Eintrittspreise, Notenkäufe, Aufnahme von Mitgliedern u.a.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder Sitz noch Stimme im Vorstand haben. Sie haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Einmal jährlich muss jedoch die Kasse geprüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ulm. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20. März 1997 beschlossen. Die bisherige Vereinssatzung vom 29. Januar 1982 tritt damit außer Kraft.

Probenordnung

Proben

- Der regelmäßige und pünktliche Probenbesuch von Beginn der Erarbeitung des Werkes ist unerlässlich.
- Ein nicht vermeidbares Fehlen ist dem/der Stimmsprecher/in mitzuteilen.
- Bei absehbarer Nichtteilnahme an einem Konzert, ist dies baldmöglichst persönlich dem Dirigenten mitzuteilen.
- Der/die Stimmsprecher/in überprüft durch Führen der Anwesenheitslisten die regelmäßige Teilnahme der einzelnen Chormitglieder.
- Im Hinblick auf die stimmliche Förderung des einzelnen wie auf die Qualitätssteigerung des gesamten Chores wird Stimmbildung durch eine Fachkraft durchgeführt. Die Teilnahme daran ist obligatorisch.

Mitwirkung bei den Aufführungen

- Für die Mitwirkung im Konzert sind $\frac{2}{3}$ der Proben (Sonderproben am Wochenende zählen mehrfach) sowie die Teilnahme an den letzten drei Proben vor der Aufführung und an der Generalprobe unerlässlich.

Eintritt neuer Mitglieder

- In der Regel kann die Aufnahme neuer Mitglieder nur zu Beginn einer Übungsphase erfolgen.
- Neue Mitglieder stellen sich bei dem/der Dirigent/in, dem/ der Stimmsprecher/in und bei dem/der Vorsitzenden vor. Die Vorstellung bei der/dem Dirigenten/in besteht aus einem persönlichen Gespräch und einem Kennenlernen der Stimme.